



Presseerklärung

Stellungnahme RSH eG zum Thema Zuchtrinderexport

Seit Freitag, 15.02.2019, stehen Tiertransporte in Schleswig-Holstein im Mittelpunkt des medialen Interesses. Anlässlich eines jüngst in einem Fachmagazin publizierten Aufsatzes hatten die Veterinärämter von drei Kreisen des Landes Schleswig-Holstein und auch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) mit Erlass vom 25.02.2019 die Abfertigung von Zuchtrinderexporten in 17 Drittstaaten außerhalb der EU kurzfristig ausgesetzt.

Hintergrund

In dem zugrunde liegenden Aufsatz wird ohne jegliche Differenzierung zwischen Zucht- und Schlachtrindern u.a. die Auffassung vertreten, dass sich Amtstierärzte, die Zuchtrinderlieferungen in bestimmte Drittstaaten abfertigen, der Beihilfe zur Tierquälerei strafbar machen könnten. In den betreffenden Ländern gäbe es Hinweise auf rituelle Schlachtungen, die für die Tiere mit qualvollen Begleitumständen verbunden seien. Außerdem würden die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen zum Tierschutz bei dem Transport der Tiere nicht eingehalten.

Gerichte geben den Rinderzüchtern Recht

Belastbare Belege für diese Behauptungen werden in dem Artikel nicht angeführt, sondern auf größtenteils schon mehrere Jahre zurückliegende Presse- und Fernsehberichte verwiesen. Juristische Auseinandersetzungen vor mittlerweile diversen Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik gaben den Rinderzuchtverbänden Recht, so auch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 27.02.2019: Es besteht ein Anspruch auf Erteilung der für den Export erforderlichen Vorlaufatteste, soweit die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zuständig sind hierfür die für den Herkunftsbetrieb der zu exportierenden Tiere zuständigen Kreisveterinärämter. Für die Abfertigung des Exports hingegen, d.h. für die Überprüfung und Genehmigung des Transportablaufs, der Transportmittel, der erforderlichen Sachkunde der Beteiligten sowie die Durchführung der in den Exportzertifikaten vorgeschriebenen Untersuchungen der Zuchtrinder ist der für den Exportstall zuständige Amtstierarzt verantwortlich. Insoweit existieren detaillierte europarechtliche Regelungen, die für alle Beteiligten bindend und deren Einhaltung im Nachhinein sogar überprüfbar sind. In den Exportställen, den sog. Sammelstellen, werden zu exportierende Rinder aus verschiedenen Bundesländern für den Export zusammengeführt.

In diesem Sinne hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht Schleswig bereits mit Beschluss vom 27.02.2019 entschieden. Daraufhin lenkte auch das MELUND ein, hob seinen ursprünglichen Erlass auf und wies die Kreisveterinärämter mit geändertem Erlass vom 22.03.2019 unmissverständlich an, die benötigten Vorlaufatteste auszustellen. Nach dem Ergebnis einer rechtlichen Überprüfung sei der Tatbestand der Beihilfe zur Tierquälerei hier nicht erfüllt.

Aktuelle Entwicklung

Anlässlich eines Exports von Zuchtrindern nach Marokko über eine Sammelstelle in Niedersachsen sah sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde aufgrund des Erlasses des MELUND zwar gezwungen, die von der RSH eG beantragten Vorlaufatteste für neun Zuchtrinder auszustellen, erklärte dennoch, „*alle rechtliche Möglichkeiten ausschöpfen zu wollen, um Tiertransporte in Drittländer einzudämmen*“. Letztendlich griff der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf die Regelung des § 16 a des Tierschutzgesetzes zurück und untersagte dem Herkunftsbetrieb und der RSH eG mit Ordnungsverfügung vom 28.03.2019 den Transport der Tiere.

Offensichtlich rechtswidrig – so entschieden es das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und auf die Beschwerde des Kreises noch am selben Abend auch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht am 29.03.2019 in einem von der RSH eG eingeleiteten gerichtlichen Eilverfahren. Die Verfügung stelle den rechtswidrigen Versuch des Kreises dar, die Zuständigkeit der niedersächsischen Behörden für die Prüfung des Transports nach Marokko zu umgehen, nachdem sich der Weg über tierseuchenrechtliche Vorschriften als rechtlich nicht möglich erwiesen habe. In einer Presseerklärung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht vom 29.03.2019 heißt es:

„Der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts hat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Az. 1 B 33/19) bestätigt, wonach es dem Veterinäramt des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht möglich ist, den Transport von Rindern zu einer Sammelstelle in Niedersachsen und darüber hinaus nach Marokko aus tierschutzrechtlichen Gründen zu verbieten.“

Die RSH eG exportiert keine Schlachtrinder, sondern seit über 25 Jahren ausschließlich Zuchtrinder

Die RSH eG ist eine Zuchtrinderlieferantin mit international gutem Ruf. Die deutsche Rinderzucht ist seit vielen Jahren auf ein hohes Gesundheitsniveau und eine lange Nutzungsdauer ausgerichtet, sodass die Tiere im Ausland sehr gefragt sind. Der Export von Zuchtrindern dient dem Zweck, die Selbstversorgung in den Zielländern mit Milch und Milchproduktion zu verbessern. Eine hochwertige Genetik von Zuchtrindern, Spermata und Embryonen ist dabei Grundvoraussetzung für den Aufbau hochwertiger Milchkuhherden im Ausland.

Zu diesem Zweck existieren in vielen der Drittstaaten staatliche Förderprogramme in Kooperation mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), so unter anderem

- das Deutsch-Marokkanische Exzellenzzentrum für Landwirtschaft,
- der Deutsch-Kasachische Agrarpolitische Dialog und das Deutsche Agrarzentrum in Kasachstan,
- die Deutsch-Iranische Arbeitsgruppe des BMEL,
- die Deutsch-Ägyptische Zusammenarbeit,
- der Rahmen der Initiative Eine Welt ohne Hunger sowie
- die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Usbekistan.

In allen Projekten kommt der Entwicklung der Tierproduktion, insbesondere die der Milchviehhaltung, eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen dieser Projekte werden auch Zuchtviehexporte auf Grundlage bestehender Veterinärvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Zielland durchgeführt. Die Importgenehmigungen schreiben dabei in der Regel vor, dass die als Zuchttiere importierten Tiere nicht vorzeitig geschlachtet werden dürfen. Der Vorwurf eines Etikettenschwindels kann daher nicht greifen.

Die RSH eG beachtet den Tierschutz beim Transport

Es ist ein ureigenes Interesse der RSH eG, dass die exportierten Tiere vor, während und auch nach dem Transport tierwohlgerecht behandelt werden. Die RSH eG setzt sich aus diesem Grunde dafür ein, dass das geltende Recht – so vor allem die EU-Tierschutztransportverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1/2005) – bei allen Transporten und über die Grenzen der Europäischen Union hinaus eingehalten werden. Dabei ist eine einheitliche Umsetzung der bestehenden Auflagen zum Tierschutz beim Transport in allen EU-Ländern unumgänglich. Ebenso bedarf es einer bundeseinheitlichen Auslegung der Auflagen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, um den Tierschutz beim Transport zu gewährleisten und Wettbewerbsnachteile für die Rinderzüchter in Schleswig-Holstein zu vermeiden.

Die RSH eG fordert eine Versachlichung der Diskussion um Zuchtrindtransporte

Die RSH eG ist der Auffassung, dass es nicht opportun ist, ihre Abnehmer aus Drittstaaten hinsichtlich der dort herrschenden glaubensbedingten (Islam) Schlachtpraktiken unter Generalverdacht zu stellen. Das Schächten von Rindern ist in der Bundesrepublik Deutschland und der EU in engen Grenzen zulässig. Dies muss auch für die derzeit unter Generalverdacht stehenden Drittstaaten gelten. Eine vollständige Untersagung des Exports von Zuchtvieh in diese Staaten aufgrund von Medienberichten und Horrorszenarien ist nicht gerechtfertigt. Denn

greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die Schlachtung in diesen Staaten für die Tiere tatsächlich mit qualvollen Begleitumständen verbunden ist, liegen bisher nicht vor.

Jeder berechtigten, auf Fakten basierenden Kritik steht die RSH eG offen gegenüber. Ergibt sich aufgrund von konkreten Hinweisen der Verdacht, dass Zuchttiere auf dem Transport oder nach der Ankunft in dem Zielland nachweislich misshandelt werden, wird die RSH eG diesem Verdacht mit aller Schärfe nachgehen. Nachweisliche Verstöße werden mit aller Konsequenz und unter Ausschöpfung aller Rechtsmittel verfolgt.

Die RSH eG ist jedoch der festen Überzeugung, dass keine rechtlichen Gründe für das Versagen der Ausstellung von Vorlaufattesten und Exportgenehmigungen für den Export von Zuchtrindern in die besagten Drittstaaten existieren. Die EU-Vorschriften für den Tierschutz gelten bis zum Bestimmungsort und bieten einen verbindlichen rechtlichen Rahmen.

Für die Mitarbeiter der RSH eG ist es nur schwer nachvollziehbar, dass nunmehr, nachdem die Abwicklung von Zuchtrinderexporten seit dem Jahr 1998 ohne jegliche Beanstandungen seitens der Behörden des Landes Schleswig-Holstein erfolgt ist, nunmehr sämtliche Transporte in 17 Drittländer aus tierschutzrechtlichen Gründen und wegen zu erwartender tierquälerischer Handlungen untersagt werden sollen. Der gesetzliche Rahmen ist schon seit Jahren derselbe und stellt den Behörden ausreichende Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Dies haben das zuständige MELUND und die Verwaltungsgerichte bestätigt, was allen Beteiligten Rechtssicherheit bietet.

Die RSH eG verwehrt sich aus diesem Grunde dagegen, dass einzelne Behörden ihre Unzufriedenheit über die geltende Rechtslage auf Kosten der RSH eG zum Ausdruck bringen. Die gegenwärtigen Vorwürfe, Schuldzuweisungen und Reaktionen führen zu einer Schürung von Feindbildern, die keinem helfen. Die RSH eG, alle Mitarbeiter/innen und die Zuchtbetriebe hier im Lande sind, wie auch die ausländischen Abnehmer der RSH eG, hochqualifizierte und gut ausgebildete Spezialisten, die ihren Beruf mit viel praktischer Erfahrung im Umgang mit Tieren ausüben. Das Wohl der Tiere liegt allen Beteiligten ebenso am Herzen wie das Interesse, dass die Tiere in eine art- und bedürfnisgerechte Haltung kommen. Tierwohl und Tierschutz haben bei der Tätigkeit der RSH eG höchste Priorität.

Neumünster, den 02.04.2019

ppa. Matthias Leisen

i.V. Dr. Heiner Kahle